

Leitfaden zur künstlerischen Masterarbeit

Dieser Leitfaden bezieht sich auf die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.)“ an der Hochschule für Musik Nürnberg (MSPO), insbesondere § 15, sowie die entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPOs).

Die künstlerische Masterarbeit ist eine öffentliche Präsentation, die gleichzeitig sowohl eine Prüfung als auch eine öffentliche Veranstaltung der Hochschule darstellt.

Masterarbeit als Prüfung

Die Masterarbeit muss sich inhaltlich (keine Werküberschneidungen) und formal wesentlich von der ebenfalls abzulegenden Prüfung im Modul Hauptfach 2 unterscheiden. Sie darf nicht wie jene eine Präsentation von Repertoire sein, sondern ihr muss eine besondere Programmidee zu Grunde liegen, die aus einer reflektierenden Auseinandersetzung mit den vorzutragenden Werken entsteht.

Diese Programmidee muss sich in dem zu wählenden Thema der Masterarbeit widerspiegeln und als Konzerttitel zu verwenden sein - z. B. genügt es nicht, den Titel eines Werkes, eine Satzbezeichnung oder alleine eine Epoche (z. B. „Musik der Romantik“) zu nennen. Das Thema muss formal und grammatikalisch richtig formuliert sein, auch weil es prominent im Masterzeugnis erscheint.

Für die Masterarbeit können über das eigene Musizieren hinaus vielfältige Mittel eingesetzt werden. Dazu zählen z. B. die Erstellung und Vervielfältigung eines Programmheftes, in dem Konzept und Kontext der vorzutragenden Werke dargestellt werden, die Moderation des künstlerischen Projektes oder auch die Einbeziehung anderer Kunstgattungen, z. B. Literatur oder Bildende Kunst. Auch die Mitwirkung weiterer Personen bei der Präsentation (ein Kammermusikanteil wird in einigen Studiengängen gefordert) ist möglich. Die bzw. der Studierende muss jedoch zentral mit dem eigenen Hauptfachinstrument an der Prüfung mitwirken. Diese zusätzlichen Gestaltungsmittel werden von der Prüfungskommission mitbewertet. Die Betreuung durch die Lehrenden soll sich nicht nur auf die Konzeption und die künstlerische Erarbeitung der Masterarbeit erstrecken, sondern auch auf das möglichst gute Gelingen der Präsentation in der Öffentlichkeit.

Der Ablauf der Masterarbeit muss in einer schriftlichen Dokumentation (Programmblatt) spätestens bei der öffentlichen Präsentation vorgelegt werden. Diese wird nicht bewertet. Diese Dokumentation kann entfallen, wenn der Programmablauf aus dem schriftlichen Begleitmaterial (Programmheft, Moderationstexte etc.) deutlich hervorgeht, das der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Prüfung vorzulegen ist und in die Bewertung der Masterarbeit mit einfließt.

Masterarbeit als öffentliche Veranstaltung

- 1) Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Studienservice die zu erwartenden Masterarbeiten mit den Namen der zu prüfenden Studierenden zusammen und leitet diese Liste an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, das Künstlerische Betriebsbüro und die bzw. den jeweiligen Prüfungskommissionsvorsitzenden weiter.
- 2) Der Prüfungsausschuss oder die bzw. der von ihm bestellte Bevollmächtigte prüft die Anträge und leitet diese zur Bearbeitung bzw. Verbescheidung an das Sachgebiet Studienservice zurück.
- 3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende errechnet den zeitlichen und räumlichen Bedarf in seinem Fachbereich und klärt mit Korrepetitorinnen bzw. Korrepetitoren und mit den Kolleginnen und Kollegen der Prüfungskommission ausreichende Zeitfenster im Rahmen der gegebenen Prüfungszeiträume ab.
- 4) Innerhalb dieser Zeiträume werden dann von der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden Räumlichkeiten beim Künstlerischen Betriebsbüro reserviert.
- 5) Diese Terminmöglichkeiten werden durch die bzw. den Prüfungskommissionvorsitzenden den Prüflingen mitgeteilt, die sich dann bei der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden melden, um ihre Terminwünsche mitzuteilen, worauf die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende eine Einteilung vornimmt, die sie bzw. er den Studierenden sowie den Korrepetitorinnen und Korrepetitoren und dem Künstlerischen Betriebsbüro mitteilt.
- 6) Die bzw. der Prüfungskommissionvorsitzende teilt die Konzerttermine bis vier Wochen vor Beginn der Prüfungsfrist dem Studienservice mit, damit dieser zu gegebener Zeit zu den Prüfungen offiziell laden kann.
- 7) Fristgerecht erhalten dann alle Betroffenen vom Studienservice die Ladung zur Prüfung.
- 8) Angemessene Werbemaßnahmen (z. B. Plakate) sowie die Vervielfältigung des Programmblattes bzw. Programmheftes sind von den Studierenden selbst zu ergreifen. Programm und Plakat können frei gestaltet werden.

Nürnberg, 07. Mai 2018

gez.

Prof. Christoph Adt
Vorsitzender des Prüfungsausschusses